

Ergänzende Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksachen 20/10452, 20/10838 –**

Unautorisierte Offenbarung von militärischen Geheimnissen der Bundeswehr durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Ergebnis der Weitergabe und Veröffentlichung von Daten im Zuge des Nord-Stream-II- Genehmigungsverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Ausweislich mehrerer Medienberichte hat das Bergamt Stralsund als Resultat eines vorgeblichen „Versehens“ (Einordnung von Landesminister Christian Pegel in der 70. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 14. Dezember 2023) im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens militärische Geheimnisse der Bundeswehr – insbesondere zu Schusszahlen in der Pommerschen Bucht – ohne Genehmigung des Bundes an Dritte weitergegeben und die relevanten Daten sogar im Internet veröffentlicht (Hintergrund: NDR Mecklenburg-Vorpommern, Bericht vom 14. Dezember 2023, www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Bergamt-veroeffentlichte-geheim-e-NATO-Daten-Pegel-raeumt-Versehen-ein,nordstream938.html). Das Problem des „Internetleaks“ soll auch mehrere Jahre nach der Intervention der Bundeswehr bis heute nicht behoben sein (Hintergrund: Handelsblatt vom 21. Dezember 2023, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/russische-spiionage-wie-ueber-nord-stream-2-geheimnisse-der-bundeswehr-ausspioniert-wurden/100003849.html).

Jenseits der vorgeblich „versehentlichen“ Offenbarung von Militärgeheimnissen zu Schusszahlen in der Pommerschen Bucht kommt erschwerend hinzu, dass das Bergamt Stralsund auf Betreiben von Strohleuten des russischen Staatskonzerns Gazprom zudem veranlasst worden sein soll, konkrete Informationen über weitere militärische Geheimnisse von der Bundeswehr abzufordern, um sie an die Nord Stream 2 AG als Vorhabenträgerin weiterzugeben – namentlich unter anderem Informationen über Schusspositionen der Marine, Schusswinkel und über die verwendete Munition der Marine, Datenblätter von verwendeten Drohen des deutschen Militärs und ihre Kaliber und Vorladungen sowie zu Geheiminformationen zu U-Boot-Waffen der Bundeswehr und zu Dienstvorschriften, die für Schießübungen relevant sind (Hintergrund: CORRECTIV-Bericht vom 21. Dezember 2023, correctiv.org/aktuelles/russland-ukraine-2/2023/12/21/wie-einfach-kam-putin-an-militaerische-geheimnisse/).

Obwohl eine Weitergabe der vom Bergamt Stralsund vorgeblich im Auftrag der Nord Stream 2 AG begehrten Geheiminformationen dem Vernehmen nach aufgrund einer abweisenden Haltung der Bundeswehr teilweise abgewendet werden konnte, offenbart die referierte Berichterstattung aus Sicht der Fragesteller ein skandalöses Gesamtbild: Offenkundig ließ sich nur durch massive und wiederholte Interventionen des Bundes eine anscheinend eher mit russischen Unternehmen kollaborierende statt mit der Bundeswehr frictionsfrei kooperierende Landesbehörde davon abbringen, deutsche Staatsgeheimnisse für externe Dritte abzufragen und deren Verbreitung im Internet billigend in Kauf zu nehmen. Da insbesondere die Korrektur des anscheinend geheimnisoffenbarenden Planfeststellungsbeschlusses trotz vermeintlich mehrfacher „Vorwarnungen“ und in der Endkonsequenz wohl sogar erst nach Einschaltung von anwaltlicher Hilfe für den Bund (Kanzlei: Taylor Wessing) erfolgte, drängt es sich aus Sicht der Fragesteller nicht gerade auf, die Geschehnisse als „Versehen“ zu verniedlichen, wie es der damals zuständige Landesminister dieser Tage versucht. Ganz im Gegenteil: Alle Umstände dieses vorgeblichen „Versehens“ und das generelle Verhältnis der Bundeswehr zu den Landesbehörden in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge des Nord-Stream-2-Genehmigungsverfahrens sind aus Sicht der Fragesteller dringend aufklärungsbedürftig.

Daher fragen wir – erläuternd vorausgeschickt, dass die Fragesteller, vorliegend als „militärische Geheimnisse“, alle sicherheitspolitisch relevanten Informationen verstehen, die mindestens dem Geheimhaltungsgrades „Verschluss-sachen – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) unterliegen – die Bundesregierung:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass die Aufarbeitung des Sachverhaltes sehr komplex und zeitintensiv ist. Dies hat in Bezug auf die vorliegende Kleine Anfrage eine umfassende Auswertung von hybriden Akten im Umfang von zehn Aktenordnern sowie mehr als 5 000 elektronischen Dateien mit über zehn Gigabyte Dateninhalt notwendig gemacht. Die Akten umfassen einen Zeitraum von ca. sieben Jahren. Eine vollumfängliche Beantwortung der Kleinen Anfrage war daher innerhalb der regulären Frist zur Beantwortung nicht möglich. Der unzumutbare Rechercheaufwand mit der entsprechenden Bündelung personeller Ressourcen, die die Arbeitsfähigkeit der entsprechenden Organisationseinheit nachhaltig beeinträchtigte, wird dadurch illustriert, dass zur Bearbeitung der Kleinen Anfrage beim zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine Taskforce mit acht Mitgliedern eingerichtet werden musste.

Bei der nachfolgenden Antwort der Bundesregierung auf die vorliegende Kleine Anfrage handelt es sich um eine Ergänzung der am 25. März 2024 an den Deutschen Bundestag übermittelten Antwort. Die Antworten zu den Fragen 3 bis 7, 11, 13 bis 14b und 15, die aufgrund der Unzumutbarkeit des Rechercheaufwands bislang nicht beantwortet werden konnten, werden hiermit nachgeliefert. Die Antworten zu den Fragen 1, 2, 8 bis 10 sowie 12 wurden ergänzt.

1. Hat die Bundeswehr im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens einzelne Dokumente mit militärischen Geheimnissen an das Bergamt Stralsund übermittelt, und wenn ja, welche Dokumente (bitte mit Kurzbezeichnung, stichwortartiger Kurzbeschreibung, Seitenumfang und Übermittlungsdatum auflisten, wobei aus Sicht der Fragesteller in Zweifelsfällen anstelle einer Umschreibung des Dokumenteninhalts notwendigenfalls auch eine bloße Codebezeichnung – z. B. „Akte 1“ – ausreichend wäre, wenn eine Beantwortung ansonsten aus konkret dargelegten Gründen des Staatswohls nicht oder zumindest auch nicht eingestuft erfolgen könnte)?

Es wurden Dokumente durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Bau-
management (KompZ BauMgmt) Kiel, Referat (Ref) K 4, gemäß nachstehen-
der Auflistung übermittelt.

Die Dokumente wurden teilweise als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) versendet.

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Seiten- umfang	Stichwortartige Kurzbeschreibung
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	04.07.2013	8	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Unterlagen zu Untersuchungen, Berechnungen, Simulationen, Vorschriften und Munitionsdatenblättern.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	18.07.2016	5	Mitteilung über ein Gespräch mit dem Vorhabenträger Nord-Stream-II AG am 20.04.2016. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung erfolgte unter Einstufung VS-NfD.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	26.09.2016	5	Bestätigung der Übersendung von Vorschriften und Munitionsdatenblättern erfolgte unter Einstufung VS-NfD.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	30.05.2017	2	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Unterlagen zur Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange (TöB) im Nord-Stream-II-Verfahren.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	05.07.2017	6	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Daten zu prognostizierten Schusszahlen im Artillerieschießgebiet Pommersche Bucht.

2. Wurden bei der Bundeswehr oder bei anderen Stellen der Bundesregierung im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens vom Bergamt Stralsund Informationen abgefragt, die als militärische Geheimnisse zu klassifizierenden sind, und wenn ja und unabhängig davon, ob diese letztlich übermittelt wurden oder nicht, welche Informationen (bitte mit Kurzbeschreibung, Datum des Übermittlungswunsches, Freigabeentscheidung oder Freigabeverweigerung des Bundes auflisten, wobei aus Sicht der Fragesteller in Zweifelsfällen anstelle einer Inhaltsumschreibung notwendigenfalls auch eine bloße Codebezeichnung – z. B. „Anfrage 1“ – ausreichend wäre, wenn eine Beantwortung ansonsten aus konkret dargelegten Gründen des Staatswohls nicht oder zumindest auch nicht eingestuft erfolgen könnte)?

Es wurden Dokumente gemäß nachstehender Auflistung abgefragt.

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Kurzbeschreibung
/	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	26.06.2013	Mündliche Anfrage im Rahmen des Scoping-Termins zum Planfeststellungsverfahren, Bitte um Übersendung erforderlicher Unterlagen.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	25.07.2016	Auskunftsersuchen bezüglich der Weiterleitung von VS-NfD-Daten unter anderem zu Schusszahlen, Dienstvorschriften, Munitionsmerkbältern.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	01.11.2016	Auskunftsersuchen bezüglich des Einsatzes von Kalibergrößen, Gefechts- und Übungsmunition.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	30.06.2017	Bitte um Zusendung von Koordinaten von U-Boot-Tauchgebieten.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	28.09.2017	Bitte um Auskunft zur Verlagerung des Zielschießens.

Hinsichtlich der Liste der übermittelten Dokumente wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens militärische Geheimnisse des Bundes vom Bergamt Stralsund unautorisiert an Dritte weitergegeben oder unautorisiert veröffentlicht, und wenn ja, welche Informationen (bitte alle Einzelfälle mit Datum und mit einer Beschreibung der jeweiligen Reaktion der Bundesregierung auflisten)?

Im Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2018 zu Nord-Stream-II verwendete das Bergamt Stralsund als VS-NfD eingestufte Schusszahlen der deutschen Marine. Zu den Vorgaben zum Umgang mit diesen Daten wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde durch das Bergamt Stralsund an die Verfahrensbeteiligten übermittelt und war kurzzeitig im Internet eingestellt. Am 20. Februar 2018 wurde das Bergamt Stralsund durch die Bundeswehr wegen Veröffentlichung von als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Schusszahlen dazu aufgefordert, die ausgegebenen Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses einzuziehen.

4. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens „von der Bundeswehr als Verschlussache (NfD) deklarierten Unterlagen [...] niemandem zugänglich gemacht [wurden], weder der Nord Stream 2 AG noch anderen Behörden [sic!]“ (siehe Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 3. Dezember 2023, www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1665102)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. In welcher konkreten Gestalt wurden im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund Vorgaben für eine Verarbeitung etwaiger überlassener militärischer Daten einzelfallbezogen festgelegt oder vereinbart (bitte alle einzelnen Anordnungen und Vereinbarungen mit Datum und Inhalt auflisten – im Zweifel auch unter Verzicht auf Umschreibung des materiellen Inhalts, wenn dies aus konkreten Staatswohlgründen zu rechtfertigen ist)?

Zu den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Dokumenten erfolgte regelmäßig ein Hinweis zum Umgang mit solchen Daten und dass eine Weitergabe ohne die Zustimmung der Bundeswehr untersagt ist. Diese Dokumente waren mit dem Vermerk „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnet.

Auf konkrete Anfrage des Bergamtes Stralsund hin, wurden nachfolgende Festlegungen getroffen bzw. Freigaben von „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Daten in Aussicht gestellt.

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	BAIADBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	04.07.2013	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Unterlagen zu Untersuchungen, Berechnungen, Simulationen, Vorschriften und Munitionsdatenblättern.
Schreiben	BAIADBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	26.09.2016	Bestätigung der Übersendung von Vorschriften und Munitionsdatenblättern erfolgte unter Einstufung VS-NfD.
Schreiben	BAIADBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	12.10.2016	Erlaubnis zur Weitergabe der Stellungnahme des BAIADBw vom 26.09.2016 an die Nord-Stream-II AG und des Schreibens vom 18.07.2016 nur ohne die als VS-eingestuften Anteile.
Schreiben	BAIADBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	05.07.2017	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Daten zu prognostizierten Schusszahlen im Artillerieschießgebiet Pommersche Bucht.

- a) Gab es in diesem Zusammenhang konkrete Zusicherungen des Bergamtes Stralsund, dass etwaige überlassene militärische Geheimnisse nicht unautorisiert veröffentlicht oder weitergegeben werden, und wenn ja, in jeweils welcher Gestalt, und mit jeweils welchem Datum (bitte mit Datumsbenennung ohne Einstufung auflisten)?

Insbesondere im Gespräch im Dezember 2016 wurde zwischen dem Bergamt Stralsund und der Bundeswehr (BAIADBw KompZ BauMgmt Kiel K 4) ein entsprechender Umgang mit den der Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde überlassenen VS-Verschlusssache festgelegt. Das Bergamt Stralsund hat versichert, dafür Sorge zu tragen, dass der Bundeswehr keine Nachteile entstehen.

Nachfolgende schriftliche Zusicherungen gingen zudem beim BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K 4 ein.

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	25.07.2016	Zusicherung, dass das am 18.07.2016 übermittelte Schreiben nicht ohne Einverständnis der Bundeswehr weitergegeben wird.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	20.10.2017	Zusicherung, dass keine Dokumente, ohne ausdrückliches Einverständnis der Bundeswehr, weitergegeben werden.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	14.11.2017	Zusicherung, dass alle im Schreiben 09.10.2017 aufgeführten Schreiben nicht ohne ausdrückliches Einverständnis der Bundeswehr weitergegeben wurden.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	14.11.2017	Zusicherung, dass keine Weitergabe angefragter Dokumente an die Klassifikationsgesellschaft Det Norske Veritas (Norwegen) – Germanischer Lloyd (Deutschland) (DNV-GL) erfolgt ist.

- b) Wurden seitens der Bundeswehr ausdrückliche Weitergabeverbote für bestimmt übermittelte Daten verfügt, und wenn ja, warum, und in jeweils welcher Gestalt sowie mit jeweils welchem Datum (bitte das Datum ohne Einstufung benennen)?

Zu den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Dokumenten erfolgte regelmäßig der Hinweis, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	18.07.2016	Ergebnis des Gespräches vom 20.04.2016 im Marinekommando.
/	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	20.12.2016	Besprechung im Bergamt Stralsund.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	30.05.2017	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Unterlagen zur Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange (TöB) im Nord-Stream-II-Verfahren.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	05.07.2017	Einstufung als VS-NfD mit Weitergabeverbot an nicht-autorisierte Dritte.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	09.10.2017	Herausgabeverbote an Dritte.

6. Ist es zutreffend, dass insbesondere für militärische Daten, die sich auf Schusszahlen im Artillerieschießgebiet (ASG) Pommersche Bucht beziehen, dem Bergamt Stralsund eine Datenweitergabe oder gar Veröffentlichung durch die Bundeswehr explizit untersagt wurde?

Auf die Antwort zu Frage 5b wird verwiesen. Zu einzelfallbezogenen Freigaben wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- a) Wurden dem Bergamt Stralsund in diesem Zusammenhang konkrete Schusszahlen oder lediglich abstrahierte Schusszahlen und Prognosen übermittelt, oder beides?

Es wurden Schusszahlen als prognostizierte, abstrahierte und generische Zahlen mitgeteilt.

- b) Falls differenzierte Werte für die Schusszahlen übermittelt wurden, galt das etwaige Weitergabeverbot unterschiedslos oder abgestuft zwischen konkreten und lediglich abstrahierten Schusszahlen?

Die Einstufung der Daten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gilt für alle Angaben in den so bezeichneten Dokumenten an das Bergamt Stralsund.

7. Ist es zutreffend, dass das Bergamt Stralsund gegen den expliziten Willen der Bundeswehr militärische Daten zu Schusszahlen im Artillerieschießgebiet (ASG) Pommersche Bucht an Dritte weitergegeben und veröffentlicht hat?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- a) Wenn ja, wann hat die Bundeswehr in jeweils welchem Umgang von der unautorisierten Weitergabe bzw. unautorisierten Veröffentlichung Kenntnis erlangt (bitte Daten und Organisationseinheiten auflisten)?

Das BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel erhielt vom Bergamt Stralsund am 5. Februar 2018 eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (637 Seiten) vom 31. Januar 2018.

- b) Wenn ja, wer wurde innerhalb der Bundesregierung und innerhalb der Führung der Bundeswehr zu jeweils welchem Zeitpunkt über dieses Problem informiert, und was haben die Informierten jeweils zur Lösung des Problems unternommen (bitte die Kenntnisnahme jeweils mit Datum und Organisationseinheit und Folgehandlungen auflisten)?
- c) Wenn ja, in welcher Form und mit jeweils welchen Einzelinteraktionen wurde das Bergamt Stralsund aufgefordert, eine weitere Verbreitung der militärischen Geheimnisse zu unterbinden, und wie hat die Behörde jeweils darauf reagiert (bitte alle relevanten Interaktionen der Bundesregierung – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum und etwaiger Reaktion des Bergamtes Stralsund auflisten)?

Die Fragen 7b und 7c werden zusammen beantwortet.

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Interaktion
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt K4	BAIUDBw und Marine- kommando	14.02.2018	Meldung Sicherheitsvorkommnis.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt K4	Bergamt Stralsund	20.02.2018	Hinweis darauf, dass VS-NfD eingestufte Daten im Planfeststellungsbeschluss bekannt gegeben worden sind. Aufforderung, alle ausgegebenen Ausfertigungen einzuziehen und keinesfalls öffentlich auszulegen.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	21.02.2018	Rückfrage, welche Daten geheimhaltungsbedürftig seien und auf welche Rechtsgrundlage sich die Forderung nach Geheimhaltung stützt.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	22.02.2018	Bezugnehmend auf das Schreiben BAIUDBw vom 20.02.2018 erfolgt ein Verweis auf das Schreiben vom 21.02.2018. Hinweis, dass am 23.02.2018 die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen soll.
Telefonat	Rechtsanwalts- kanzlei Taylor Wessing	Bergamt Stralsund	22.02.2018	Mündliche Aufforderung der zwischenzeitlich durch die Bundeswehr mandatierten Rechtsanwaltskanzlei Taylor Wessing, eine Adressantenliste der Empfänger des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung zu stellen sowie Rückforderung der Unterlagen von diesen.
Schreiben	Rechtsanwalts- kanzlei Taylor Wessing	Bergamt Stralsund	22.02.2018	Konkretisierung der Forderungen der Bundeswehr zum Umgang mit den VS-NfD eingestuft Daten im Planfeststellungsbeschluss. Bitte um schriftliche Bestätigung zum vorgeschlagenen Vorgehen bis 23.02.2018, 10 Uhr.

- d) Wenn ja, wurden von der Bundesregierung externe Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Berater) beauftragt, um bei der Problemanalyse zu unterstützen oder um die Weiterungen des Problems zu analysieren (bitte Beauftragungen inklusive Kosten auflisten)?

Es wurde die Rechtsanwaltskanzlei Taylor Wessing beauftragt.

Die Kosten für die Unterstützungsleistung im Rahmen der Veröffentlichung von „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Daten im Planfeststellungsbeschluss können nicht von der ohnehin notwendigen rechtlichen Unterstützungsleistung in dem Verfahren getrennt dargestellt werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 50 934,98 Euro.

- e) Wenn eine explizite Weitergabe an Dritte erfolgt ist, hat die Bundesregierung Kenntnis davon, an namentlich welche unautorisierten natürlichen und juristischen Personen die Daten weitergegeben wurden (bitte alle unautorisierten Datenempfänger separat auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde der Planfeststellungsbeschluss jeweils als Papierexemplar an sämtliche Verfahrensbeteiligte versandt.

- f) Wenn (zusätzlich zur unautorisierten Weitergabe an Dritte) auch noch eine unautorisierte Veröffentlichung erfolgt ist, inwieweit und anhand welcher Kriterien kann die Bundesregierung den Kreis derer eingrenzen, die sich die Daten verschaffen konnten?

Da die Daten zusätzlich im Internet veröffentlicht wurden, kann dieser Kreis nicht eingegrenzt werden.

- 8. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die als militärische Geheimnisse zu klassifizierenden Informationen des Bundes durch ein Verschulden des Bergamtes Stralsund schon vor dem öffentlichen Auslegungstermin des relevanten Planfeststellungsbeschlusses (23. Februar 2018) nicht nur an die Verfahrensbeteiligten übermittelt wurden, sondern auch schon im Internet abrufbar waren, und wenn ja, über welchen Zeitraum waren diese Daten jeweils verfügbar, und wann wurden sie wieder gelöscht oder verändert?

Das Bergamt Stralsund veröffentlichte als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Inhalte im Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2018 auf S. 556.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu den Fragen 7a bis 7c auf die Kleine Anfrage 8/2864 verwiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren militärische Geheimnisse nicht vorher im Internet abrufbar.

- 9. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die vom Bergamt Stralsund etwaig unautorisiert verbreiteten Informationen des Bundes nicht nur auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund, sondern auch auf Internetseiten der polnischen Regierung ohne Schwärzungen einsehbar waren und sogar noch einsehbar sind?
 - a) Wenn ja, über welchen Zeitraum, und unter welcher Internetseite?

Die Fragen 9 und 9a werden zusammen beantwortet.

Unautorisiert verbreitete Informationen konnten noch am 28. März 2024 in einer ungeschwärzten Version des Planfeststellungsbeschlusses des Bergamtes Stralsund vom 31. Januar 2018 auf der Internetseite https://bip.olsztyn.rdos.gov.pl/files/obwieszczenia/106322/Decyzja_o_ustaleniu_planu_dla_rurociagu_Nord_Stream_2_odcinek_na_niemieckim_morzu_terytoryalnym_w_jezyku_niemieckim.pdf abgerufen werden.

- b) Wenn ja, wann hat die Bundesregierung davon erstmals Kenntnis erlangt (bitte Datum und Organisationseinheit auflisten)?

Die Bundesregierung hat durch Bericht des BAIUDBw vom 7. März 2018 Kenntnis erlangt, dass eine generelle Veröffentlichung im Internet erfolgt ist.

- c) Wenn ja, was hat die Bundesregierung unternommen, um eine fortgesetzte Veröffentlichung zu unterbinden, und gab es dazu einen näheren Austausch mit der polnischen Regierung (bitte Datum, Form des Kontakts und Organisationseinheit auflisten)?
- d) Wenn die Informationen noch immer einsehbar sind, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine fortgesetzte Weiterverbreitung der Informationen zu unterbinden?

Die Fragen 9c und 9d werden zusammen beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Handlungsbedarf mehr.

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

10. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die etwaigen unautorisierten Informationen laut einer Berichterstattung des „Handelsblatts“ auch mehrere Jahre nach der etwaigen Intervention der Bundeswehr „bis heute abrufbar“ sind und dass es sich um ein „andauernde[s] Internetleak“ handelt (Stand vom 21. Dezember 2023: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/russische-spionage-wie-ueber-nord-stream-2-geheimnisse-der-bundeswehr-ausspioniert-wurden/100003849.html), wenn ja, ist dieser Missstand inzwischen behoben, oder was gedenkt die Bundesregierung zur Abhilfe zu unternehmen?

Ein nachträgliches, vollständiges und dauerhaftes Löschen aus dem (gesamten) Internet von einmal im Internet veröffentlichten Informationen ist nicht mehr möglich. Die Bundesregierung hat daher von einem nachträglichen Löschversuch abgesehen, zumal davon ausgegangen werden musste, dass insbesondere nicht autorisierte Dritte mit einem erheblichen Interesse an den veröffentlichten Informationen bereits Kenntnis erlangt hatten.

11. Inwieweit ist es für die Einordnung der etwaigen unautorisierten Veröffentlichung und Weitergabe der militärischen Geheimnisse aus Sicht der Bundesregierung beachtlich, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen angeblich auch schon in einem von der Nord Stream 2 AG als Vorhabenträgerin beauftragten Gutachten der Firma DNV GL (vormals „Germanischer Lloyd“) verarbeitet wurden, auf das unter anderem Minister Christian Pegel in einer Fragestunde des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen hat, in dem er das „Versehen“ dadurch begründete, dass „konkrete Schusszahlen aus dem Gutachten des Germanischen Lloyds übernommen worden“ (Fragestunde in der 70. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 14. Dezember 2023)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass über die gegenständliche Thematik hinaus eine unautorisierte Veröffentlichung und Weitergabe von VS-NfD eingestuftem Inhalten erfolgt ist. Soweit mit Schreiben des BAIUDBw vom 5. Juli 2017 an das Bergamt Stralsund prognostizierte Schusszahlen für das Gutachten übermittelt wurden, wurde der Weitergabe der entsprechenden, als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften und gekennzeichneten Daten zu diesem Zweck nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass diese nicht veröffentlicht oder Weiteren zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus wird ein Zusammenhang zwischen der Freigabe der Daten für ein Gutachten und der unautorisierten Veröffentlichung nicht gesehen.

12. Ist es zutreffend, dass das Bergamt Stralsund die Koordinaten von U-Boot-Tauchgebieten gegenüber der Bundeswehr abgefordert hat und sie nach Kenntnis der Bundesregierung etwaig an Dritte (z. B. Nord Stream 2 AG als Vorhabensträgern) weitergeben wollte?

Das Bergamt Stralsund hat auf Bitten der Nord-Stream-II AG mit E-Mail vom 30. Juni 2017 um kurzfristige Zusendung der Koordinaten für die U-Boot-Tauchgebiete BRAVO 13 und 24 gebeten.

- a) Wenn ja, ist eine solche Abfrage üblich?

Vor dem Hintergrund, dass militärische Belange bei einer solchen Planung Berücksichtigung finden sollen, ist eine solche Anfrage nicht unüblich.

- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten auflisten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt K4	Bergamt Stralsund	30.05.2017	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Unterlagen zur Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange (TöB) im Nord-Stream-II-Verfahren.
Schreiben	Bergamt Stralsund	KompZ BauMgmt K4	30.06.2017	Bitte um Zusendung von Koordinaten von U-Boot-Tauchgebieten.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt K4	Bergamt Stralsund	05.07.2017	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Daten zu prognostizierten Schusszahlen im Artillerieschießgebiet Pommersche Bucht.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	17.07.2017	Ablehnung der Übermittlung der Koordinaten der U-Boot-Tauchgebiete BRAVO 13 und 24.

13. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das Bergamt Stralsund auch Daten zu etwaigen Schadensszenarien von Munitionstreffern an der Pipeline an Dritte (z. B. Nord Stream 2 AG als Vorhabensträgern) weitergeben wollte, und hat das Bergamt die Bundeswehr diesbezüglich um eine Erlaubnis zur Weitergabe gebeten?

Das Bergamt Stralsund hat um die Weitergabe zu Schadensszenarien von Munitionstreffern an der Pipeline an die Nord-Stream-II AG gebeten.

- a) Wenn ja, ist ein solcher Vorgang üblich?

Die Anforderung zur Übermittlung von sensiblen Daten, auch von VS-NfD-eingestuftem Inhalt, ist wegen der durch Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörden auferlegten Mitwirkungspflicht des Trägers öffentlicher Verteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange nicht unüblich. Vor dem Hintergrund, dass ein militärischer Belang bei einer Planung Berücksichtigung finden soll, und entsprechende Gutachten erstellt werden sollen, kann auch eine Anfrage zur Weitergabe der Daten erfolgen.

- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten auflisten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	25.07.2016	Auskunftsersuchen bezüglich der Weiterleitung von VS-NfD-Daten unter anderem zu Schusszahlen, Dienstvorschriften, Munitionsmerkblättern.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel K4	01.11.2016	Auskunftsersuchen bezüglich des Einsatzes von Kalibergrößen, Gefechts- und Übungsmunition.
Schreiben	KompZ BauMgmt K4	Bergamt Stralsund	28.12.2016	Rückfrage zu Mitwirkungspflichtigen Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren Nord-Stream-II.

14. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das Bergamt Stralsund auch militärisch-geheimhaltungsbedürftige Informationen zum Einsatz akustischer, optischer oder elektromagnetischer Messgeräte im Kontext der Pipeline an Dritte (z. B. Nord Stream 2 AG als Vorhabenträger) weitergeben wollte, und hat das Bergamt die Bundeswehr diesbezüglich um eine Erlaubnis zur Weitergabe gebeten?

Das Bergamt Stralsund hat um die Weitergabe der Informationen an die Nord-Stream-II AG gebeten.

- a) Wenn ja, ist ein solcher Vorgang üblich?

Die Anforderung zur Übermittlung von sensiblen Daten, auch von „VS – Nur für den Dienstgebrauch“-eingestuftem Inhalt, ist wegen der durch Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörden auferlegten Mitwirkungspflicht des Trägers öffentlicher Verteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange nicht unüblich. Vor dem Hintergrund, dass ein militärischer Belang bei einer Planung Berücksichtigung finden soll, kann auch eine Anfrage zur Weitergabe der Daten an Dritte erfolgen.

- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten auflisten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDBw KompZ BauMgmt K4	29.06.2017	Bitte um Einverständnis zur Weitergabe der als VS-NfD eingestuften Anlagen der Stellungnahme vom 30.05.2017 an den Vorhabenträger.
Schreiben	BAIUDBw KompZ BauMgmt K4	Bergamt Stralsund	05.07.2017	Übersendung von teilweise VS-NfD eingestuften Daten zu prognostizierten Schusszahlen im Artillerieschießgebiet Pommerse Bucht.

15. Ist das Bergamt Stralsund tatsächlich dem kolportierten Wunsch der Nord Stream 2 AG nachgekommen, behördlich von der Bundeswehr die Preisgabe von mehreren spezifischen Geheimangaben und dabei unter anderem eine „Übergabe der einschlägigen Dienstvorschriften in aktueller und vollständiger Fassung, die für die Schießübungen relevant sind“, namentlich die Dokumente (1.) „MDv 650/2 VS-NfD ‚Die Flugkörperwaffe der Marine – Ausbildung und Waffenübungen‘“, (2.) „AnwM 650/205 VS-NfD ‚Die Flugkörperwaffe der Marine – Waffenübungen mit Guided Missile Weapon System Rolling Airframe Missile (GMWS RAM)“, und (3.) „MDv 600/2 VS-NfD ‚Die Artillerie der Marine – Ausbildung und Waffenübungen“, zu verlangen (Hintergrund des Vorfalls: correctiv.org/aktuelles/russland-ukraine-2/2023/12/21/wie-einfach-kam-putin-an-militaerische-geheimnisse/)?

a) Wenn ja, mit Schreiben von welchem Datum?

Die Fragen 15 und 15a werden zusammen beantwortet.

Das Bergamt Stralsund hat die Informationen mit Schreiben vom 25. Juli 2016 angefordert.

- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form auflisten, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Dokument	Verfasser	Adressat	Datum	Akteninhalt
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDbw KompZ BauMgmt Kiel K4	25.07.2016	Auskunftsersuchen bezüglich der Weiterleitung von VS-NfD-Daten unter anderem zu Schusszahlen, Dienstvorschriften, Munitionsmerkblättern.
Schreiben	BAIUDbw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	26.09.2016	Bestätigung der Übersendung von Vorschriften und Munitionsdatenblättern erfolgte unter Einstufung VS-NfD.
Schreiben	Bergamt Stralsund	BAIUDbw KompZ BauMgmt K4	11.10.2016	Mitteilung der beabsichtigten Weitergabe von VS Dokumenten an Nord-Stream-II AG.
Schreiben	BAIUDbw KompZ BauMgmt Kiel K4	Bergamt Stralsund	12.10.2016	Erlaubnis zur Weitergabe der Stellungnahme des BAIUDbw vom 26.09.2016 an die Nord-Stream-II AG und des Schreibens vom 18.07.2016 nur ohne die als VS-eingestuften Anteile.

16. Hat der Generalbundesanwalt (GBA) angesichts der im Raume stehenden unautorisierten Offenbarung von militärischen Geheimnissen schon etwaige Ermittlungen eingeleitet?

a) Wenn nein, hat der Generalbundesanwalt zumindest einen Prüfvorgang im Hinblick auf den aus Sicht der Fragesteller zumindest sehr naheliegenden Verdacht einer Offenbarung oder Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§§ 95, 97 des Strafgesetzbuches (StGB)) angelegt?

- b) Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Ermächtigung gemäß § 97 Absatz 3 StGB erteilt, oder wurde eine solche Ermächtigung vom Generalbundesanwalt ersucht, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung militärischer Informationen über Operationsgebiete von U-Booten der NATO durch das Bergamt Stralsund im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu „NordStream 2“ einen Vorgang zur Prüfung des Anfangsverdachts einer in seine Verfolgungszuständigkeit fallenden Straftat angelegt.

Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet, weil die Vorwürfe des Offenbarens von Staatsgeheimnissen (§ 95 des Strafgesetzbuches [StGB]) oder der Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 97 StGB) verjährt wären. Insofern hat der GBA die Bundesregierung nicht um die Erteilung einer Ermächtigung nach § 97 Absatz 3 StGB ersucht.

- 17. Ist die vorgeblich „versehentliche“ Geheimnisoffenbarung durch das Bergamt Stralsund und der im Raume stehende Abfrageversuch von militärischen Geheimnissen durch die Nord Stream 2 AG über das Bergamt Stralsund innerhalb der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischer Abschirmdienst (MAD)) erörtert worden (Beantwortung durch heimgeschützte Paraphrasierung ohne Reflektion auf etwaige Inhalte ist aus Sicht der Fragesteller ausreichend)?
 - a) Fand in diesem Zusammenhang auch ein Informationsaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LfV M-V) statt, und wenn ja, auf wessen Initiative?
 - b) Wurden im Zusammenhang mit den vorgeblichen Vorgängen etwaige Einträge im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) erstellt, bzw. liegen in diesem Zusammenhang NADIS-Einträge vor?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des Bundesnachrichtendienstes (BND) ziehen könnten. Sofern solche Methoden der Informationsgewinnung beeinträchtigt würden, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes wäre nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und entstehende Informationsdefizite zu kompensieren.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde auch in diesem Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informatio-

nen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beziehen sich auf die Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Nachrichtendienste. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

18. Wurden relevante Mitarbeiter des Bergamtes Stralsund oder andere relevante Mitarbeiter von Behörden des Landes Mecklenburg, die am Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahren beteiligt waren, durch die Nachrichtendienste des Bundes (BND, BfV, MAD) im Hinblick auf potenzielle Gefahren überprüft, und liegen generell nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu dieser Personengruppe vor (Beantwortung durch geheimgeschützte Paraphrasierung ohne Reflektion auf etwaige Inhalte ist aus Sicht der Fragesteller ausreichend)?

Eine Beantwortung der Frage kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.*

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden, insbesondere da sich hieraus Rückschlüsse über Aufklärungsansätze und Aufklärungsschwerpunkte ableiten lassen. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen.

Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

